Satzung

des Sportclub Berlin e.V. in der Fassung vom 19. November 2025

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Sportclub Berlin e.V.“ mit der Kurzbezeichnung „SCB“ und ist Rechtsnachfolger des „1. Sportclub Berlin e. V.“ von 1990.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Verein fördert den Sport und die Jugendhilfe sowie den Gemeinsinn seiner Mitglieder. Er verwirklicht diese Satzungszwecke durch die Nutzung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Er betreibt und fördert insbesondere den Leistungs-, Breiten- und Familiensport unter besonderer Berücksichtigung für Kinder, Jugendliche, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen.
   Zu den Sportarten zählen u.a. Eiskunstlauf, Judo, Leichtathletik, Radsport, Turnen sowie Gesundheits- und Reha-Sport.
   Die Ziele und der Vereinszweck werden insbesondere durch regelmäßigen Trainingsbetrieb, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und die Teilnahme an Wettkämpfen verwirklicht.

2. Der Verein kann Mitglied anderer Vereinigungen sein, wenn es für die Erfüllung der Aufgaben von Nutzen ist. Er ist Mitglied der jeweiligen Sportfachverbände, deren Sportarten im SCB betrieben werden und erkennt die entsprechenden Satzungen an. Der Verein nimmt nur Mitgliedschaften im Interesse seiner Abteilungen wahr.

3. Der Verein ist frei von parteipolitischen, religiösen und rassistischen Bindungen und Zielen. Er entwickelt seine Tätigkeit im besonderen Interesse und zum Wohle des Sports im Land Berlin.

4. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jede Art von Gewalt zu initiieren.

5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
   Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.
   Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

6. Alle für den Verein Tätigen, sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für Ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
- Ordentlichen Mitgliedern ab vollendetem 18. Lebensjahr
- Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Ehrenmitgliedern
- Fördernden Mitgliedern

2. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.

3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder digital zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet durch schriftliche / elektronische Bestätigung der Abteilungsvorstand. Bei Ablehnung ist eine Beschwerde zum Vorstand zulässig. Dieser entscheidet abschließend. Ehrenmitglieder auf Lebenszeit werden durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ernannt.

4. Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht.
   Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Aufnahmegebühren und Beiträge erhoben. Beträge und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung legt Mindestbeiträge und die Höhe der Aufnahmegebühr fest. Die Abteilungen können entsprechend § 13 Abs. 5 durch Beschluss zusätzliche Beiträge erheben, der mit dem Vorstand abzustimmen und sodann zu bestätigen ist.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins haben nach Maßgabe der Satzung und der sonst festgelegten Regeln das Recht auf Nutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Sportstätten und Anlagen im Rahmen bestehender Nutzungsvereinbarungen und zu den festgelegten Zeiten sowie zur Teilnahme an allen internen und öffentlichen Vereinsveranstaltungen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die sonstigen Vorschriften des Vereins sowie die verbindlichen Verkehrssicherheitsvorschriften der Träger der jeweiligen Anlagen zu befolgen, sich nach den Beschlüssen der zuständigen Organe zu richten und die Mitgliedsbeiträge fristgemäß zu leisten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austritt / Kündigung
- Ausschluss
- Tod

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche /elektronische Erklärung gegenüber dem Abteilungsvorstand oder dem Vorstand. Diese muss bis zum letzten Tage des dem Austrittstermin vorangehenden letzten Monats vor Quartalsende vorliegen.
Bei Ende der Mitgliedschaft sind offene Beiträge sofort auszugleichen. Damit endet die Beitragspflicht.

3. Zahlt ein Mitglied fällige Beiträge auch nach Mahnung nicht, ist über die Mitgliedschaft durch den Vorstand zu entscheiden. Die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge bleibt bestehen.

4. Bei groben Verstößen gegen die Mitgliedspflichten kann der Vorstand eigenständig oder auf Antrag eines Abteilungsvorstandes Mitglieder aus dem Verein ausschließen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

5. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied mit Begründung und unter Bekanntgabe des Rechtsmittels schriftlich mitzuteilen. Als Rechtsmittel ist die schriftliche Beschwerde an den Vorstand zulässig. Diese Beschwerde muss innerhalb von einem Monat nach Absendung der Vorstandsentscheidung beim Vorstand eingehen.
Der Vorstand legt die Beschwerde der nächsten Mitgliederversammlung zur abschließenden Entscheidung vor.
Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht, die nur persönlich ausgeübt werden können.

2. In die Leitungsgremien des Vereins können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Mitglieder, denen kein Stimm- / Wahlrecht zusteht sowie Förderer des Vereins können an Mitgliederversammlungen auf Einladung des Vorstandes als Gäste mit Rederecht teilnehmen.

§ 9 Gliederung des Vereins

Der Verein ist in Abteilungen gegliedert. Die Tätigkeit der Abteilungen richtet sich bei der Gestaltung und Durchführung des Sports nach den Zielen und der Zwecksetzung des Vereins und ist zu strikter Einhaltung der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des Vorstandes und des Präsidiums gehalten.

§ 10 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Präsidium
- der Abteilungsvorstand
- die Abteilungsmitgliederversammlungen
- vom Vorstand eingerichtete Ausschüsse und eine Geschäftsstellenleitung .

2. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit nicht zwingend im Gesetz oder in dieser Satzung anders geregelt ist, in allen Organen des Vereins durch einfache Stimmenmehrheit der jeweils stimmberechtigten Personen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf der Tagesordnung nicht angekündigte Dringlichkeitsanträge sind zur Abstimmung nur zuzulassen, wenn sie von einer Zweidrittelmehrheit unterstützt werden.
Über alle wesentlichen Sitzungen und Beschlüsse sind Protokolle zu führen und durch ein Mitglied des jeweiligen Gremiums und ggf. den Protokollführer zu unterzeichnen.
Beschlüsse und Festlegungen sind gesondert auszuweisen.

§ 11 Eignung

Mitglieder, die in den Vorstand des Vereins bzw. in die Vorstände der Abteilungen gewählt werden, sollten über erforderliche Sachkenntnisse und entsprechende Qualifikationen in sportlichen, wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Fragen verfügen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird alle zwei Jahre einberufen. Die Wahlversammlungen für die Leitungsgremien erfolgen im Vier-Jahresrhythmus und sollen in Präsenz stattfinden.
   Sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, kann die Mitgliederversammlung auch auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) abgehalten werden.
   Zulässig ist dabei die Nutzung jede Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren, die Ton- (und Bild-)Übertragung aller Redebeiträge sowohl der in Präsenz als auch die online teilnehmenden Mitglieder von und an diese garantiert, so dass das Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht auch der online teilnehmenden Mitglieder gesichert sind. Möglich ist auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung), in der Form, dass die virtuell teilnehmenden Mitglieder ihr Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht uneingeschränkt nutzen können.
   Bei hybriden Mitgliederversammlungen kann der Versammlungsleiter das Rede- und Antragsrecht auf die physisch anwesenden Mitglieder beschränken. Diese Beschränkungen müssen schon mit Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches (Minderheits-) Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss die vorgesehene Tagesordnung enthalten.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt spätestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin unter Angabe der Tagesordnung durch Benachrichtigung der Mitglieder per E-Mail, Fax, über die Homepage des SCB, Aushänge oder auf andere geeignete Weise. Jedes Mitglied kann sich auf Wunsch registrieren lassen und erhält sodann die Einladung schriftlich per Post. Das zu erwartende Porto ist anlässlich der Registrierung einzuzahlen.

4. Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

5. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Änderungen des Satzungszweckes erfordern die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder, ggf. mit schriftlichem Einverständnis der nicht anwesenden Mitglieder.

6. Der Versammlungsleiter und der Protokollführer werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer verbindlich zu unterzeichnen.

7. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:

- Geschäfts- und Finanzberichte des Vorstandes, Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes (nur bei Wahlversammlung)
- Wahlen zum Vorstand (nur bei Wahlversammlung)
- Bestellung der Kassenprüfer
- Festsetzung / Bestätigung der Basis-Beiträge
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan und weitere Anträge
- Beschlussfassung über die Zulassung / Behandlung von Dringlichkeitsanträgen

8. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und legt deren Zahl fest (mind. 2 höchstens 5). Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre und Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich. Es sollen nur Kandidaten vorgeschlagen werden, die in finanziell-wirtschaftlichen, rechtlichen und/oder sportlichen Angelegenheiten Kenntnisse und Erfahrung haben.

§ 13 Abteilungen

1. Der Vorstand kann gemäß § 9 die Bildung, die Zusammenlegung und die Auflösung von Abteilungen beschließen.
   Die Mitglieder der Abteilung wählen einen Abteilungsvorstand von mindestens 2 Mitgliedern. Der Abteilungsvorstand wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden und bestimmt die übrigen Funktionen nach Bedarf, optional sind etwa Kassenwart, Schriftführer, Organisationsleiter, Aktivensprecher, Jugendobmann.

2. Die Abteilungen leiten ihren Geschäftsbereich und das Sportgeschehen in eigener Verantwortung. Sie können eine Abteilungsordnung durch die Abteilungsmitgliederversammlung beschließen. Diese darf jedoch nicht im Widerspruch zu dieser Satzung oder den entsprechenden Ordnungen / Statuten der Fachverbände stehen. Bis zu einer Bestätigung durch den Vorstand ist die Ordnung unwirksam.

3. Die Mitgliederversammlung der Abteilung wählt den Abteilungsvorstand für jeweils 4 Jahre. Auf Antrag des Abteilungsvorsitzenden oder auf begründeten Minderheitsantrag von mindestens 30 % der Abteilungsmitglieder kann der Vereinsvorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Abteilung, gegebenenfalls auch eine Wahlversammlung durchführen.

4. Die Vorsitzenden der Abteilungen sind für ihre Abteilungen verantwortlich und können im Rahmen der ihnen durch den Haushaltsplan bewilligten Mittel nach den Vorschriften der Finanzordnung eigenverantwortlich wirtschaften.
   Die Abteilungsvorsitzenden stimmen jährlich ihre Finanz- und Wirtschaftspläne mit dem Vorstand ab und berichten dem Vorstand.

5. Die Abteilungen können in Ergänzung zu § 5 selbständig weitere Beiträge erheben, die von ihren jeweiligen Mitgliederversammlungen beschlossen werden.
   Die Beschlüsse zu diesen weiteren Beiträgen sollen die bestehenden Beitragsbeschlüsse wiederholend feststellen und integrieren, damit jedes Vereinsmitglied aus dem Beschluss klar den eigenen Gesamtbeitrag ersehen kann.
   Die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

6. Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Versammlungen und Abteilungssitzungen ohne Einschränkung mitzuwirken. Dem Vorstand werden die Ladungen mit Tagesordnung bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin übermittelt.

7. Dem Vorstand sind auf Anforderung sämtliche Unterlagen und Protokolle der Abteilungen offen zu legen.

§ 14 Präsidium und Vorstand

1. Mitglieder des Präsidiums sind die Abteilungsvorsitzenden und im Falle deren Verhinderung deren jeweilige stellvertretende Vorsitzende sowie die zwei bis fünf mit Doppelstimmrecht versehenden, von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder.
   Das Präsidium berät den Vorstand zu grundsätzlichen Fragestellungen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die zwei bis fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder. Sie bestimmen aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Verein einzeln. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gemeinsam mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten. Der Vorstand gewährleistet die Repräsentation des Vereins und sichert die Koordination der Aufgaben des Präsidiums.
   Die Kooptierung eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig und bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Wahl zu bestätigen. Die Anzahl der in den Vorstand kooptierten Vorstandsmitglieder darf die der gewählten Vorstandsmitglieder nicht übersteigen

3. Der Vorstand kann aus seiner Mitte oder einen Dritten als Geschäftsstellenleiter ernennen, der Sitz und Stimme im Vorstand hat.
   Der Vorstand kann mit konkreter Zielvorgabe auf Dauer oder zeitlich begrenzt Kommissionen einsetzen (z. B. Jugendkommissionen, technische Kommissionen usw.) und deren Geschäftsordnung festlegen sowie ihre Auflösung verfügen.

4. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, soweit sie vom Registergericht verlangt werden, zu beschließen.

5. Vorstands- und Präsidiumssitzungen finden regelmäßig auf Einladung des Präsidenten mit Zweiwochenfrist unter Vorlage der Tagesordnung nach Bedarf statt. Auf Ersuchen jedes Vorstandsmitgliedes sowie von mindestens drei Abteilungsvorsitzenden ist vom Präsidenten eine Sondersitzung von Vorstand und/oder Präsidium anzuberaumen.

§ 15 Haftung

1. Der Verein haftet gemäß § 31 BGB für Schäden. Der Vorstand oder die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gem. § 31a BGB für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt insbesondere auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

   Sind Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

2. Abs. 1 gilt auch in den Fällen der verspäteten Stellung eines Insolvenzantrags gem. § 42 (2) BGB

§ 16 Regelungen des Geschäftsbetriebes

1. Der Vorstand regelt die Vereinsarbeit durch Beschlüsse, Rundschreiben und Ordnungen, wobei das Präsidium beratend mitwirkt.

2. In der Geschäftsordnung sind für alle Gremien u.a. die Vertretungsbefugnisse, die Einberufung zu Sitzungen, deren Beschlussfähigkeit, die Protokollführung sowie die rechtliche Vertretung und sonstige nähere Einzelheiten zu regeln.

3. Die Finanzordnung regelt vor allem in technischer Hinsicht die Erhebung und Nutzung der Mitgliedsbeiträge, Spenden und Sponsoringzuweisungen sowie die Führung, Verwendung und Prüfung von Kassen und Konten des Vereins und der Abteilungen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann gemäß § 41 BGB nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Mitglieder müssen hierzu schriftlich eingeladen werden. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Massensport und dabei insbesondere den Jugendsport.

3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Bestätigung durch das Finanzamt umgesetzt werden. Die Abwicklung der Auflösung wird, soweit durch Gerichtsentscheid nichts anderes festgelegt ist, durch den Vorstand vorgenommen.

§ 18 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

2. Die Mitgliederversammlung fasste den Beschluss zur Änderung der Satzung am 19. November 2025.

Berlin, 19.11.2025

gez.
Julia Neugebauer
Präsidentin